

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Lvwg 2021/1/29 LVwG-AV-780/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.01.2021

#### Rechtssatznummer

5

## Entscheidungsdatum

29.01.2021

#### Norm

GewO 1994 §74 Abs2 AVG 1991 §13 Abs8 AVG 1991 §66 Abs4 VwGVG 2014 §27

#### Rechtssatz

Eine wesentliche Antragsänderung im Sinne des 13 Abs 8 AVG ist als Stellung eines neuen Antrages unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrages zu werten. Erfolgt eine solche Änderung während des Rechtsmittelverfahrens, bewirkt die (konkludente) Zurückziehung des ursprünglichen verfahrenseinleitenden Antrages den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit nachträglich dessen Rechtswidrigkeit. Das im Verfahren erkennende VwG hat den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben. [...] (vgl VwGH Ra 2014/04/0037).

# Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Einheit; Antragsänderung; Rechtsmittelverfahren;

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.AV.780.001.2018

#### Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at